

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1887)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Hürlimann, H. Die eidg. Eisenbahngesetzgebung mit Angabe der Quellen für die Kenntniss der darauf bezüglichen Praxis der Bundesbehörden. Zürich Orell Füssli u. Co.

Diese, in der Ausgabe der „schweizerischen Rechtsbücher“ der Firma O. F. u. Co. erschienene Sammlung enthält alle staats- und civilrechtlichen und administrativen Bundesgesetze, Verordnungen und Reglemente und die auf die Materie bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesetze über Bundesrechtspflege, eidg. Strafrecht, Militärorganisation theils in extenso, theils nur in anmerkungsweise Erwähnung (so das Reglement über Militärtransporte vom 3. Nov. 1885, worüber die Bestimmungen des Militärverwaltungsreglements vom 27. März 1885 weggelassen sind). Die dem Gesetzestexte beigegebenen Anmerkungen verweisen auf den Zusammenhang der verschiedenen Vorschriften unter sich und geben Erläuterungen oder Nachweise der Praxis der Bundesbehörden. Der Verfasser will diese Beigaben, vielleicht zu bescheiden, nicht als Commentar bezeichnen; jedenfalls sind sie ein zuverlässiger Wegweiser auf dem wahrlich nicht kleinen Gebiet unsrer Eisenbahngesetzgebung.

Haberstich, J. Handbuch des schweiz. Obligationenrechts. Band II, Theil 2, Zürich Orell Füssli u. Co. Mit alphabetischem Sachregister zum Gesamtwerke.

Das Werk, dessen frühere Theile in dieser Zeitschrift bereits besprochen sind, ist nun zum Abschluss gelangt; das früher Gesagte gilt auch für diesen letzten Band: einerseits klare und anschauliche Darstellung, andererseits der Mangel an systematischer Verarbeitung des Stoffs, der das Werk doch eher in die Reihe der Commentare verweist. Letzteres trifft namentlich den Abschnitt über das Wechselrecht, der kaum etwas anders als die gewöhnlichen Commentare zur deutschen Wechselordnung enthält (ausser einigen Notizen über die in Babylon ausgegrabenen wechselähnlichen Urkunden); weniger trifft es das Gesellschaftsrecht, doch hätten hier namentlich die Eigenthümlichkeiten der Collectiv- und der Commanditgesellschaft durch schärferes Eindringen in das System unseres Gesetzes dargestellt werden können. Das schweizerische Gesetz bietet hierin vor dem deutschen den Vortheil, dass es die einfache Gesellschaft und die verschiedenen handelsrechtlichen Gesellschaftsformen gleichzeitig geordnet hat; diesen Vortheil sollte sich ein Bearbeiter des schweizer. Rechts für die systematische Verwerthung nicht entgehen lassen, zumal in einer so reich mit Schwierigkeiten ausgestatteten Disciplin wie das Gesellschaftsrecht.
